

4271/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz (Art. 8 Abs. 2 B-VG)" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Mit der Vollziehung des Minderheitenschutzes - wie er auf verfassungsrechtlicher Ebene insbesondere auch in der Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG bzw. auf einfachgesetzlicher Ebene im Volksgruppengesetz vorgegeben ist - ist in erster Linie die Bundesregierung und erst in zweiter Linie der jeweilige Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches betraut; zu Maßnahmen des Minderheitenschutzes ist demgemäß vorrangig das Bundeskanzleramt berufen, das hierüber auch in periodischen Abständen Bericht erstattet.

In nachgefragten Zeitraum (seit Juni 2000) ist als ressortübergreifende Maßnahme des Minderheitenschutzes die Amtssprachenverordnung-Ungarisch der Bundesregierung, BGBI. II Nr. 229/2000, idF: BGBI. II Nr. 335/2000 (Druckfehlerberichtigung), die vom Bundeskanzleramt vorbereitet wurde, ab 1.8.2000 auch für das Justizressort wirksam geworden. Vor den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart sowie dem Landesgericht Eisenstadt als Eingangs- und Rechtsmittelgericht ist demnach seither auch die ungarische Sprache als Amtssprache zugelassen. Als Ausführungsmaßnahme habe ich die Übersetzung der erforderlichen zivilgerichtlichen Formulare in die ungarische Amtssprache veranlasst und sämtliche administrativ not-

wendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung der neuen Amtssprache getroffen.

Des Weiteren habe ich auch angesichts der Euro-Umstellung eine Neuübersetzung bzw. Aktualisierung der erforderlichen zivilgerichtlichen Formulare in den Amtssprachen Burgenländisch-Kroatisch und Slowenisch veranlasst.